

§ 3 Nr. 35

[Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
geändert durch StÄndG 2003 v. 15.12.2003
(BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710)

Steuerfrei sind

...

35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 und 64 steuerfrei wären;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 35

1

Rechtsentwicklung der Nr. 35:

- ▶ *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung für das Gehalt und die Bezüge des Leiters der israelischen Mission und ihrer ständigen Beamten israelischer Staatsangehörigkeit.
- ▶ *EStRG v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung ua. auch der Nr. 35 wegen rein deklaratorischer Bedeutung. Die Vorschrift war danach bis 1994 unbesetzt (s. auch § 3 Nr. 30 Anm. 1).
- ▶ *PTNeuOG v. 14.9.1994* (BGBl. I 1994, 2325; BStBl. I 1995, 256): Nach der neu eingefügten Nr. 35 waren die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten stfrei, soweit es sich um solche iSv. Nr. 11–13 handelte.
- ▶ *StÄndG 2003 v. 15.12.2003* (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde auf Fälle ausgedehnt, die ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach Nr. 64 stfrei wären (BTDrucks. 15/1652, 32).

Bedeutung der Nr. 35: Die Vorschrift regelt nur die Rechtsfolge, wenn bei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamte Leistungen iSv. Nr. 11–13 und 64 erhalten. Die Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 11–13 und 64. Insoweit handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf die Nr. 11–13 und 64.

Die StBefreiung nach Nr. 35 ist im Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Übergangsvorschriften nach dem Postpersonalrechtsgesetz zu sehen. Durch die Vorschrift soll erreicht werden, dass die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten auch stl. weiterhin wie unmittel-

§ 3 Nr. 35 Anm. 1–2 Nach Postprivatisierung weiter besch. Beamte

bare Bundesbeamte behandelt werden (BRDrucks. 115/94, 123) und die StBefreiungen nach Nr. 11–13 und 64 in Anspruch nehmen können. Nr. 35 erweitert im Ergebnis den Anwendungsbereich der Nr. 11–13, 64 auf diesen Personenkreis, für den ohne die Erweiterung die StBefreiungen nicht in Betracht kämen. Denn die bei den AG beschäftigten Beamten erhalten keine Leistungen iSd. Nr. 11–13 und 64 aus öffentlichen Mitteln bzw. öffentlichen Kassen.

► *Konstitutive Regelung*: Obwohl es sich bei den übernommenen Beamten auch beamtenrechtlich weiterhin um unmittelbare Bundesbeamte handelt (§ 2 Abs. 3 Postpersonalrechtsgesetz), ist die Regelung nicht nur deklaratorischer Art. Da die Nr. 11–13 und 64 voraussetzen, dass die Leistungen aus öffentlichen Mitteln bzw. Kassen gezahlt werden, wäre die StBefreiung zu versagen, soweit die AG die Beihilfen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen usw. übernehmen.

2

**II. Steuerfreiheit bestimmter Einnahmen der bei der
Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder
Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten**

Die bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten: Bei den bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten handelt es sich um die in § 2 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz genannten Beamten, die vor der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation bei den öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigt waren.

Steuerfreie Einnahmen nach Nr. 11–13 und 64: Um die bei den AG beschäftigten Beamten den übrigen Bundesbeamten im Hinblick auf die StFreiheit der Leistungen nach Nr. 11–13 und 64 gleichzustellen, enthält die Vorschrift eine Gesetzesfiktion. Im Ergebnis ergeben sich die Tatbestandsvoraussetzungen für die in Nr. 35 geregelte StFreiheit aus Nr. 11–13 und 64. Die in Nr. 11–13 und 64 genannten Leistungen sind nur dann stfrei, wenn die entsprechenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.